Satzung

der Stadt Bielefeld über die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS)

vom […]

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge
§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht
§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen
§ 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder
§ 9 Abweichungen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Übergangsvorschriften
§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)
Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1)
Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3)

ENTWURF

§ 1
Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. [2]Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Anzahl, Größe und Beschaffenheit.

(2) [1]Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bielefeld. [2]Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) [1]Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). [2]Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) [1]Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). [2]Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für den Mehrbedarf herzustellen. [3]Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Nummer 10.3 und 10.4 der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) [1]Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. [2]Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert.

(2) [1]Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. [2]Dabei sind die in der Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

(3) [1]Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). [2]Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. [3]Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. [4]Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

(4) [1]Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage 1 dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. [2]Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) [1]Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. [2]Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. [3]Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. [4]Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4
Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 kann nach den Maßgaben der Anlage 2 dieser Satzung für bis zu 40 Prozent der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge durch besondere Maßnahmen der Bauherrschaft nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 mehr als 20 Stellplätze für Kraftfahrzeuge notwendig sind. [2]§ 3

Absatz 6 gilt entsprechend. [3]Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. [4]Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. [5]Sofern Stellplätze, für die eine Aussetzung gilt, abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

(2) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 reduziert sich in Zone 1 gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung aufgrund der zentralen Lage um 60 Prozent. [2]Die Zone 1 wird begrenzt durch die Artur-Ladebeck-Straße, den Oberntorwall, die Elsa-Brandström-Straße, die Mindener Straße, die Jöllenbecker Straße, die Bahnstrecke Hamm-Minden, die Nahariyastraße, die Herforder Straße, den Willy-Brandt-Platz, die Herforder Straße, den Jahnplatz, den Niederwall und die Kreuzstraße. [3]§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. [4]Die Nutzenden der baulichen Anlage sind auf die reduziert verfügbare Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf dem jeweiligen Baugrundstück, alternative private und öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie auf alternative Mobilitätsangebote (ÖPNV, Sharing etc.) hinzuweisen. [5]Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 reduziert sich in Zone 2 (alle Flächen außerhalb der Zone 1) gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung um 50 Prozent, sofern das Baugrundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern, von einer Stadtbahnhaltestelle entfernt liegt oder um 40 Prozent, sofern das Baugrundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern, von einer Bushaltestelle entfernt liegt. [2]§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. [3]Die Nutzenden der baulichen Anlage sind auf die reduziert verfügbare Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf dem jeweiligen Baugrundstück, alternative private und öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie auf alternative Mobilitätsangebote (ÖPNV, Sharing etc.) hinzuweisen. [4]Absatz 1 findet keine Anwendung.

(4) [1]Bis zu 25 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge können durch die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. [2]Dabei sind für einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug vier Stellplätze für Fahrräder gemäß § 8 herzustellen.

(5) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5
Erfüllung der Herstellungspflicht

(1) [1]Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. [2]Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) [1]Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. [2]Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 Meter betragen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6
Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

(1) [1]Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. [2]Hierfür ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. [3]Der Ablösungsbetrag wird von der Stadt festgesetzt. [4]Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist von der Bauherrschaft kein Ablösungsbetrag zu erheben. [5]Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.

(2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.

(3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

ENTWURF

(4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages nach Absatz 1 ist der Stadt vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Ablösebetrag nach Absatz 1 ist von der Stadt zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, dazu zählt auch die Errichtung von Quartiersgaragen, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

(6) [1]Die Höhe des Ablösebetrags nach Absatz 1 beträgt je Stellplatz für Kraftfahrzeuge 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Bielefeld zuzüglich 60 Prozent der erforderlichen Grundstückskosten. [2]Er berechnet sich nach der folgenden Formel:

Geldbetrag pro abzulösenden Stellplatz für Kraftfahrzeuge = (Grundstückskosten + durchschnittliche Herstellungskosten) x 0,60.

(7) [1]Für die Berechnung der Grundstückskosten ist ein Flächenbedarf pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge (einschließlich anteiliger Verkehrsfläche) von 25 Quadratmetern anzusetzen, der mit dem jeweils geltenden Bodenrichtwert des Baugrundstücks je Quadratmeter zu vervielfältigen ist. [2]Lässt sich der Bodenrichtwert des Baugrundstücks nicht zweifelsfrei anhand der amtlichen Richtwertkarte feststellen oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Verkehrswert vom Bodenrichtwert abweicht, ist die Auskunft des Gutachterausschusses maßgebend; die Nachweispflicht liegt bei der Bauherrschaft.

(8) Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines ebenerdigen öffentlichen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug im Sinne des Absatzes 6 betragen 3.000 Euro.

(9) Der Ablösebetrag je Stellplatz für ein Kraftfahrzeug darf 10.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7
Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(1) [1]Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. [2]Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) [1]Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. [2]Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. [3]Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW bleiben unberührt.

(3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 8
Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder

(1) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

(2) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen

1. mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
2. einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
3. eine Abstellfläche von mindestens 2 Meter x 0,75 Meter pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.

ENTWURF

(3) [1]Anlagen, die mehr als fünf notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, müssen überdacht sein. [2]Jeder sechste notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern und Lastenfahrrädern geeignet sein.

(4) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9
Abweichungen

Über Abweichungen von dieser Satzung im Sinne des § 69 BauO NRW entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 11
Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen

Die folgenden für die Stadt Bielefeld geltenden Stellplatzrichtzahlen basieren auf den Orientierungswerten der vom Zukunftsnetz Mobilität NRW in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. (AGFS) und gemeinsam mit kommunalen Expertinnen und Experten herausgegebenen Musterstellplatzsatzung NRW (vgl. Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW, 3. Auflage, Januar 2023). Dabei wurden auch die StellplatzVO NRW, Erfahrungen mit der früheren Anlage zu Nr. 51 VV BauO NRW (MBl. NRW v. 23.11.2000, S. 1477) und die Fortentwicklung der Stellplatzrichtzahlen in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2	1 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 120 m², 2 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²	2 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 3 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 4 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²
1.2	Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5	0,75 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 1 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 2 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²; davon Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 KSP	2 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 3 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 4 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²
1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,5 KSP je Wohnung	2 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 3 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 4 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²
1.3	Altenwohnungen und betreutes Wohnen	0,5 KSP je Wohnung; davon Anteil KSP von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 KSP	0,25 FSP je Wohneinheit
1.4	Wochenend- und / oder Ferienhäuser	1 KSP je Wohnung	1 FSP je Wohneinheit
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 KSP je 20 Betten, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 KSP	1 FSP je 2 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.6	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenpflegeheime und vergleichbare Einrichtungen (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 KSP je 5 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, jedoch mindestens 3 FSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.7	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 KSP je 5 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je Bett, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)
1.8	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende	1 KSP je 30 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 5 Betten, jedoch mindestens 3 FSP, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen** Die Nutzfläche (NF) ist nach der DIN 277 – Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: Verkehrsflächen, Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 KSP je 40 m² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 30 m² NF, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit großen Nutzflächen (z.B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 KSP je 80 m² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 30 m² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 KSP je 30 m² NF, jedoch mindestens 3 KSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 20 m² NF, jedoch mindestens 3 FSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3	**Verkaufsstätten** Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 KSP je 30 m² VKNF, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 25 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 KSP je 50 m² VKNF, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 25 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 KSP je 20 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 50 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 KSP je 3 Behandlungsplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	3 FSP je Laden, davon ist 1 FSP als Besucherstellplatz auszuweisen
4	**Versammlungsstätten** Bei Veranstaltungsstätten ermittelt sich die Anzahl nach den Besuchern. Bei Stätten mit Sitzplätzen ist die Anzahl der Sitzplätze maßgebend.		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 KSP je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Diskotheken, Vortragssäle)	1 KSP je 7 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4.3	Gemeindekirchen und vergleichbare Versammlungsstätten, die der Religionsausübung dienen	1 KSP je 25 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4.4	Gemeindekirchen und vergleichbare Versammlungsstätten, die der Religionsausübung dienen, von überörtlicher Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 KSP je 15 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)
5	**Sportstätten** Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 KSP je 250 m² Sportplatzfläche, zusätzlich 1 KSP je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 150 m² Sportfläche; zusätzlich 1 FSP je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Spiel- und Sporthallen, Sportschulen	1 KSP je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 KSP je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 30 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 FSP je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 KSP je 250 m² Grundstücksfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 75 m² Grundstücksfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.4	Hallen-, Spaß- und Kurbäder	1 KSP je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 KSP je 10 Besucherplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 5 Kleiderablagen; zusätzlich 1 FSP je 10 Besucherplätze
5.5	Sauna-Anlagen	1 KSP je 35 m² NF, davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 35 m² NF
5.6	Reitanlagen	1 KSP je 4 Pferdeeinstellplätze	1 FSP je 2 Pferdeeinstellplätze
5.7	Tennisplätze	1 KSP je Spielfeld, zusätzlich 1 KSP je 10 Besucherplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je Spielfeld; zusätzlich 1 FSP je 10 Besucherplätze
5.8	Fitnesscenter	1 KSP je 25 m² Sportfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 50 m² Sportfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 KSP je Bahn, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	2 FSP je Bahn, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 KSP je 4 Boote, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 4 Boote, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 KSP je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.2	Imbisse bis 3 Sitzplätze über 3 Sitzplätze	 keine 1 KSP je 10 Sitzplätze	2 FSP je Imbiss, davon ist 1 FSP als Besucherstellplatz auszuweisen
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 KSP je 2 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.4	Motels	1 KSP je Gastzimmer, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	2 FSP je Motel
6.5	Jugendherbergen	1 KSP je 10 Betten, davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)
7	**Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen**		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 KSP je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, davon sind 40 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 KSP je 6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, davon sind 40 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 KSP je 4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 KSP je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.5	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 KSP je 10 Betten, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen**		
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 KSP je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 Kinder, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8.2	Grundschulen	1 KSP je 30 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 5 Schülerinnen und Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 KSP je 25 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 5 Schülerinnen und Schüler
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 KSP je 15 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 5 Schülerinnen und Schüler
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 KSP je 15 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 10 Schülerinnen und Schüler
8.6	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 KSP je 10 Besuchende; davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 KSP	1 FSP je 15 Besuchende
8.7	Jugendzentren	1 KSP je 150 m² NF	1 FSP je 15 m² NF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8.8	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 KSP je 5 Teilnehmerplätze	1 FSP je 3 Teilnehmerplätze
8.9	**Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche**		
8.9.1	- mit Semester-Ticket	1 KSP je 10 Studierende	1 FSP je 4 Studierende
8.9.2	- ohne Semester-Ticket	1 KSP je 5 Studierende	1 FSP je 2 Studierende

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)
9	**Gewerbliche Anlagen** Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: Verkehrsflächen, Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu ermitteln; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 KSP je 70 m² NF oder je 3 Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerplätze ohne Kundenverkehr	1 KSP je 500 m² NF oder je 3 Beschäftigte, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 1.000 m² NF oder je 3 Beschäftigte
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 KSP je 100 m² NF oder je 3 Beschäftigte, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 250 m² NF oder je 5 Beschäftigte
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 KSP je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je Wartungs- oder Reparaturstand, jedoch mindestens 3 FSP
9.5	Tankstellen mit Verkaufsflächen	1 KSP je 35 m² VKNF, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 KSP je 50 m² VKNF, jedoch mindestens 2 FSP
9.6	Kfz-Waschstraße/-anlage	4 KSP je Waschstraße bzw. Waschanlage	1 FSP je Waschstraße bzw. Waschanlage
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 KSP je 3 Parzellen, davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 5 Parzellen, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 KSP je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 KSP; davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 FSP
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 KSP je 20 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 FSP
10.4	Wettbüros und ähnliche Nutzungen	1 KSP je 10 m² NF, jedoch mindestens 3 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 m² NF, jedoch mindestens 5 FSP
10.5	Sonnenstudios	1 KSP je 2 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 FSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
10.6	Waschsalons	1 KSP je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 FSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
10.7	Museen und Ausstellungsgebäude	1 KSP je 200 m² Ausstellungsfläche, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 100 m² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 FSP, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1):
Berücksichtigung besonderer Maßnahmen der Bauherrschaft

Wenn die Bauherrschaft besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens im Sinne des § 4 Absatz 1 ergreift, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach einem von der Bauherrschaft vorzulegenden und von der Stadt anzuerkennenden Mobilitätskonzept, das folgenden Anforderungen genügen muss:

- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens[1] einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z. B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten).
- Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z. B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur, Einzugsbereich von Besucherinnen und Besucher der Anlage).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
- Vorlage eines Evaluierungskonzepts, mit dem die Bauherrschaft – beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten – die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepten monitoren und die Maßnahmen ggf. anpassen können.

Das Mobilitätskonzept kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren:

Beschreibung der Maßnahme	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 3, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird**
Öffentlich zugänglicher und nutzbarer Car-Sharing-Stellplatz auf dem Baugrundstück bei den Nutzungsarten nach Anlage 1 Ziffer 1.2 dieser Satzung,	Ein Car-Sharing-Stellplatz ersetzt bis zu fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Maximal können 20 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Car-Sharing-Stellplätze ersetzt werden.
Erhebung von Parkgebühren unmittelbar von den Stellplatznutzenden (Dauerparkerinnen und Dauerparker) in Höhe von mindestens 20 Euro pro Monat bei offenen Stellplätzen und 40 Euro pro Monat bei Garagen und Parkbauten	Bis zu 15 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

[1] Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006

Radverkehrsförderung wie Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangebote, etc.	Bis zu 10 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Erwerb von Jobtickets oder ähnlichem für die Nutzenden und Bewohnenden entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen der MoBiel	Bis zu 20 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

ENTWURF

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3):
Zonierung

